

► Zu den Auswirkungen der Pandemie

Gefährdung durch Covid-19 schützt nicht vor der Pflicht zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

| Gegen die S war ein Zwangsgeld verhängt worden, um sie zur Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses zu bewegen. Die S wehrte sich gegen das Zwangsgeld und meinte, durch die Gefährdung durch Covid-19 derzeit keine Termine bei einem Notar wahrnehmen zu können; sie sei 77 Jahre alt und vermeide wegen ihrer stark erhöhten Gefährdungslage derzeit jegliche Kontakte mit Dritten. Doch reicht das, um sich der Pflicht zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses zu entledigen? Eindeutig nicht! |

Die S argumentierte, sie habe alles Erforderliche für die Erstellung des Verzeichnisses getan. Dem ist das OLG in seinem aktuellen Beschluss aber nicht gefolgt (OLG Frankfurt 9.7.20, 10 W 21/20, Abruf-Nr. 219492). § 2314 BGB ordnet keine persönliche Wahrnehmung des Termins zur Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses an. In Betracht kämen unter den gegebenen Umständen auch eine schriftliche oder fernmündliche Korrespondenz mit dem Notar und/oder die Mitwirkung eines Vertreters.

► Erbscheinsverfahren

Nachlasspflegschaft bei (behaupteter) unklarer Erbrechtslage

| Nachdem die Testamentserben auf einen entsprechenden Antrag hin einen Erbschein erteilt bekamen, wendeten sich die gesetzlichen Erben gegen diesen Erbschein. Sie hegten Zweifel an der Eigenhändigkeit des Testaments. Das Nachlassgericht hat daraufhin ein Sachverständigengutachten zur Frage der eigenhändigen Errichtung des Testaments eingeholt. Die gesetzlichen Erben haben weiter vor dem Landgericht eine Erbenfeststellungsklage erhoben. Daraufhin hat das Nachlassgericht das Erbscheinsverfahren ausgesetzt und einen Nachlasspfleger bestellt. Zu Recht? |

Das OLG München (18.6.20, 31 Wx 553/19, Abruf-Nr. 219493) ist in seinem Beschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bestellung eines Nachlasspflegers nicht erforderlich war. Der Erbschein war nicht eingezogen worden, sodass die Vermutungswirkung des § 2365 BGB im Regelfall das Unbekanntsein des Erben ausschließt.

Beachten Sie | Auch wenn ein Erbschein erteilt ist, kann ausnahmsweise der Erbe gleichwohl unbekannt sein, wenn ein begründeter Antrag auf Einziehung des Erbscheins vorliegt. Ist dies der Fall, hat das Nachlassgericht die Frage, ob seine Überzeugung von der Richtigkeit des Erbscheins erschüttert ist, als Vorfrage für die Anordnung der Nachlasspflegschaft selbstständig zu prüfen. Hier erschien das Einziehungsverfahren wohl eher aussichtslos. Denn die beauftragte Schriftsachverständige war hier zu dem Ergebnis gelangt, dass sowohl der Text der Urkunde als auch die Unterschrift mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Erblasser stammen.

Bestandsverzeichnis hätte auch erstellt werden können, ...

... ohne sich durch persönlichen Kontakt selbst zu gefährden



IHR PLUS IM NETZ
www.de/erbbstg
Abruf-Nr. 219493

Überzeugung von der Richtigkeit des Erbscheins müsste erschüttert sein